Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 13-25-10

Bad Münstereifel, den 10.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **51-XII**

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses

Berichterstatter/in: Frau Rößler

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
2. Rechtliche Würdigung
Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss. Gemäß § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wählt der Hauptausschussaus aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Sind wie bei der Stadt Bad Münstereifel Hauptausschuss und Finanzausschuss in einem Ausschuss zusammen gefasst gelten die vorgenannten Regelungen auch für den gemeinsamen Ausschuss.

Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden kann gem. § 50 Abs. 2 GO NRW als offene Abstimmung erfolgen.

Bisher war es üblich, dass die beiden stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen als stellvertretende Ausschussvorsitzende vorgeschlagen und auch vom Ausschuss gewählt wurden.

In der Sitzung des Rates am 04.11.2025 wurden zum ersten stellvertretenden Bürgermeister Herr Ludger Müller und zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister Herr Rolf Winter gewählt.
Da Herr Winter lediglich stellvertretendes Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss ist, führt dies dazu, dass es in der jetzigen Legislaturperiode nicht möglich ist, beide stellvertretenden Bürgermeister auch zu stellvertretenden Ausschussvorsitzenden zu wählen.
Herr Müller ist ordentliches Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss und wäre somit wählbar.

Nach der seit dem 01.11.2025 geltenden Regelung in § 58 Abs. 2 Satz 4 GO NRW übernimmt die Sitzungsleitung das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, wenn der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert sind.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auch im Haupt- und Finanzausschuss von dieser Regelung Gebrauch zu machen und lediglich einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden zu wählen.

3. Finanzielle Auswirkungen
Keine

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Beschlussvorschlag, oder die Mitglieder des Ausschusses schlagen andere Personen als Stellvertreter/Stellvertreterinnen vor.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine

8. Beschlussvorschlag:
Zu stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses werden gewählt:

1. stellvertretender Vorsitzender: erster stellvertretender Bürgermeister Ludger Müller

Sind der Ausschussvorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt die Sitzungsleitung das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört.